

28.02.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das
Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von
Zierpflanzenarten

KOM(89) 650 endg.; Ratsdok. 4021/90

BEGRÜNDUNG

1. Der Zierpflanzenbau spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Gemeinschaftliche Qualitätsnormen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gibt es zur Zeit jedoch noch nicht. Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾ legt zwar bestimmte Pflanzengesundheitsvorschriften für beiderlei Material fest, die jedoch nur für den innergemeinschaftlichen Handel gelten, nicht aber für die einheimische Erzeugung der Mitgliedstaaten.
2. Zur Gewährleistung befriedigender Ergebnisse im Zierpflanzenbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in den Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Zierpflanzenarten sicherzustellen. Daher werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen können, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können.
3. Angesichts dessen hat die Kommission in ihrem Weißbuch "Vollendung des Binnenmarkts"⁽²⁾ die Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten als eine gesetzgeberische Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarkts herausgestellt (vgl. - Anhang zum Weißbuch, Seite 13, "Vorschlag für ein System der Zertifizierung von Vermehrungs- und Zierpflanzen").

KEP-AE-Nr.: 900428

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Juli 1990 an.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1973, S. 20

(2) KOM (85) 310 endg.

4. Dieser Vorschlag dient diesem Zweck. Er soll auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisieren, die Vermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut) und Pflanzen von Zierpflanzenarten beim Inverkehrbringen in den Mitgliedstaaten erfüllen müssen, und soll gewährleisten, daß vorschriftsmäßiges Material frei in der Gemeinschaft verkehren kann. Er ist als Verordnung aufgemacht, damit diese Vorschriften unmittelbar und gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten wirksam werden.

5. In einem ersten Schritt soll es den Mitgliedstaaten nunmehr unterzagt sein, neue Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten aller Gattungen und Arten (Artikel 14 Absatz 1) zu erlassen. Anschließend sollen schrittweise neue Gemeinschaftsvorschriften für alle Arten und Gattungen eingeführt werden, angefangen bei denjenigen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft (die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt sind). Diese Vorschriften sollen gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf weitere Gattungen und Arten ausgedehnt werden können und für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Material sowie für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten gelten.

6. Das betreffende Material wird auf die Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften amtlich geprüft und amtlich zertifiziert. Abgesehen von geprüftem Material (vgl. weiter unten) darf nur zertifiziertes Material in den Verkehr gebracht werden (Artikel 6). Die Zertifizierung des Materials erfolgt in einer der drei folgenden Kategorien: "Basismaterial" (in Verantwortung des Züchters erzeugtes Ausgangsmaterial für die Vermehrung); "Pflanzgut" und "zertifizierte Pflanzen".

7. Für alle Arten und Gattungen sowie für jede Kategorie innerhalb einer bestimmten Art werden Gemeinschaftsvorschriften bezüglich Qualität und Pflanzengesundheit festgelegt. Sie werden gemäß dem Gemeinschaftsverfahren (Artikel 4) in Tabellen aufgenommen und treten für jede Art zu einem Termin in Kraft, der bei Aufstellung der Liste festgesetzt wird. Dieser Termin darf nicht nach dem 1. Januar 1993 liegen (Artikel 24 Absatz 2).

8. Eine Beschränkung des Inverkehrbringens auf zertifiziertes Material ist gegenwärtig jedoch undurchführbar, da eine ausreichende Versorgung der Gemeinschaft damit wohl kaum möglich ist. Daher sieht Artikel 7 vorübergehend das Inverkehrbringen von geprüftem Material vor, das mindere Anforderungen erfüllen darf. Diese Anforderungen werden in der Tabelle gemäß Artikel 4 für die betreffenden Arten aufgeführt.

9. Die Verordnung legt nicht nur Vorschriften hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit fest, sondern

(1) sieht bestimmte Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten sowie eine geeignete Überwachung durch die Mitgliedstaaten vor (Artikel 5);

(2) schreibt vor, daß nach Möglichkeit nur Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Sorten in den Verkehr gebracht werden dürfen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassen sind, damit nur hochwertige Sorten aus systematischer Züchtung vermarktet werden (Artikel 9);

(3) sieht gemeinschaftliche Vorschriften für die Trennung und Homogenität der Partien sowie für das Verpacken, Verschließen und Kennzeichnen vor; sie sollen das vorschriftsmäßige Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten sowie die Identität dieses Materials gewährleisten und sicherstellen, daß der Käufer und die zuständige Überwachungsbehörde ausreichend über dessen Merkmale und die Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften unterrichtet werden (Artikel 11 und 12).

10. Material, das die Vorschriften und Bedingungen der Verordnung erfüllt, kann frei in der Gemeinschaft verkehren (Artikel 14 Absatz 2).
11. Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe ist vorgesehen, Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten zu erlassen, das mindere Anforderungen erfüllt (Artikel 13), sowie eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr aus Drittländern zu schaffen (Artikel 16) und Vergleichstests zwecks Harmonisierung der technischen Prüfungsverfahren und Vergleich des Gemeinschaftsmaterials mit Drittlandsmaterial durchzuführen (Artikel 19).
12. Für den Erlaß der wichtigsten Maßnahmen zur Durchführung und Handhabung der Regelung sieht der Vorschlag das Verwaltungsausschußverfahren vor. Darunter fallen solche Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Pflanzengesundheit in den Mitgliedstaaten auswirken, so beispielsweise die Aufstellung der Tabellen von Gemeinschaftsvorschriften nach Artikel 4 sowie Entscheidungen über die Gleichstellung von Drittlandsmaterial. Die Wahl dieses Verfahrens greift der Verfahrenswahl der Kommission bei künftigen Vorschlägen nicht vor. Für Maßnahmen technischer Art wie beispielsweise Festlegung von Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und Vereinbarungen über Ringversuche sieht der Vorschlag ferner das Verfahren des Beratenden Ausschusses vor.
13. Da es sowohl um Qualität als auch um Pflanzengesundheit geht, wird jedesmal der "gemeinsame Ständige Ausschuß" befaßt, der sich aus dem Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie dem Ständigen Ausschuß für Pflanzengesundheit zusammensetzt.
14. Der Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenden Strategie, zu der noch weitere Vorschläge gehören, die dem Rat mehr oder weniger gebündelt vorgelegt werden sollen und wesentliche Änderungen der Pflanzengesundheitsrichtlinie (77/93/EWG) umfassen. Als Ganzes stellen diese Vorschläge die gemeinschaftliche Pflanzengesundheitsregelung ab Ende 1992 dar. Änderungen an diesem Vorschlag dürften auch in Zukunft erforderlich sein, damit die Kohärenz mit den anderen Vorschlägen gewährleistet ist.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten

KOM(89) 650 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 52/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zierpflanzenbau spielt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine wichtige Rolle.

Befriedigende Ergebnisse im Zierpflanzenbau hängen weitgehend von Qualität und Gesundheit des Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Zierpflanzenarten ab. Einige Mitgliedstaaten haben daher bereits Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß nur hochwertiges und gesundes Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten in den Verkehr kommt.

Infolge der unterschiedlichen Behandlung von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten in den einzelnen Mitgliedstaaten können Handelshemmnisse entstehen, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts müssen diese Hemmnisse beseitigt und die einzelstaatlichen Vorschriften durch Gemeinschaftsvorschriften ersetzt werden.

Auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Anforderungen werden gewährleisten, daß die Abnehmer gemeinschaftsweit mit gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten versorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflanzengesundheit müssen derart harmonisierte Anforderungen mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG⁽²⁾, im Einklang stehen.

Für Saatgut bestimmter Gattungen und Arten von Zierpflanzen wurden mit der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/332/EWG⁽⁴⁾, bereits harmonisierte Vorschriften festgelegt. Soweit dieses Saatgut unter die Vorschriften der genannten Richtlinie fällt, unterliegt es nicht den Gemeinschaftsvorschriften dieser Richtlinie.

Zunächst sollen Gemeinschaftsvorschriften für die Zierpflanzengattungen und -arten mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft festgelegt und ein Gemeinschaftsverfahren vorgesehen werden, mit dem nachträglich weitere Zierpflanzenarten und -gattungen einbezogen werden können.

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, bedürfen keiner Gemeinschaftsvorschriften, da dortzulande andere Vorschriften gelten können, als die dieser Verordnung.

Zur Festlegung von Pflanzenhygiene- und Qualitätsvorschriften für die einzelnen Zierpflanzenarten und -gattungen sind langwierige, eingehende wissenschaftlich-technische Prüfungen erforderlich; daher ist ein Verfahren für deren Festlegung vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82.

Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten sowie eine geeignete Überwachung durch die Mitgliedstaaten sind vorgesehen.

Grundsätzlich darf nur solches Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten in den Verkehr gebracht werden, das sich in der amtlichen Prüfung als gesund und hochwertig erwiesen hat.

Eine Beschränkung des Inverkehrbringens auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen, die die erwähnten Vorschriften erfüllen, ist zwar wünschenswert, gegenwärtig jedoch undurchführbar, da eine Versorgung der Gemeinschaft damit nicht möglich ist. Vorübergehend darf daher untersuchtes und geprüftes Material mit ausreichender Sortenechtheit und -reinheit in den Verkehr gebracht werden, das nur mindere Hygieneanforderungen erfüllen muß.

Damit sich die Zierpflanzenerzeuger der Gemeinschaft mit hochwertigen Sorten aus systematischer Züchtung versorgen können, sollen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Sortenregister für Zierpflanzen aufstellen; die darin eingetragenen Sorten sind amtlich zur Zertifizierung, Prüfung als geprüftes Material und Vermarktung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassen. Die Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Schaffung eines gemeinsamen Sortenregisters für Zierpflanzenarten sind zu regeln.

Zur Gewährleistung der Sortenechtheit und der vorschriftsmäßigen Vermarktung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten müssen Gemeinschaftsvorschriften für die Trennung der Partien sowie für das Verpacken, Plombieren und Kennzeichnen festgelegt werden. Die Kennzeichnung muß die für die amtliche Prüfung und die Unterrichtung des Anbauers notwendigen Angaben aufweisen.

Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe müssen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten vorgesehen werden, die mindere Anforderungen als die dieser Verordnung erfüllen.

In einem ersten Schritt zur Harmonisierung der Vorschriften soll es den Mitgliedstaaten untersagt sein, über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus weitere Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten vorzusehen.

Das Inverkehrbringen von in Drittländern erzeugtem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten in der Gemeinschaft ist zu regeln; Voraussetzung dafür ist, daß dieses Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten die gleiche Gewähr bietet, wie das in der Gemeinschaft erzeugte Material und die Gemeinschaftsvorschriften erfüllt.

Zur Harmonisierung der technischen Prüfungsverfahren der Mitgliedstaaten und zum Vergleich des in der Gemeinschaft erzeugten Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Zierpflanzenarten mit Drittlandsmaterial sollen Vergleichsprüfungen durchgeführt werden, damit geprüft werden kann, ob das Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

Zur Erleichterung der wirksamen Durchführung dieser Verordnung soll die Kommission ermächtigt werden, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen und die Anhänge zu ändern; dazu soll ein Verfahren angewendet werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie des durch die Entscheidung 76/894/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten für den Zierpflanzenbau, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Saatgut der sowohl in Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie als auch in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 66/404/EWG aufgeführten Gattungen und Arten fallen nur unter die Vorschriften dieser Verordnung, soweit die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 66/404/EWG vorgesehen haben.

(2) Die Vorschriften der Artikel 3 bis 13, 14 Absatz 2 sowie 15 bis 19 gelten für folgende Gattungen und Arten:

- *Acer pseudoplatanus* L. (Bergahorn),
- *Begonia x hiemalis* Fotsch (Eliator-Begonie),
- *Chrysanthemum* L. (Chrysanthemen, Margueriten),
- *Dianthus* L. (Nelke),
- *Fraxinus excelsior* L. (Esche),
- *Lilium* L. (Lilie),
- *Pelargonium peltatum* hort. non (L.) l'Hérit. ex Ait und Hybriden,
- *Pelargonium zonale* hort. non (L.) l'Hérit. ex Ait und Hybriden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

- *Pinus nigra* Arnold (Schwarzkiefer),
- *Populus L.* (Pappel),
- *Thuja occidentalis L.* (Abendländischer Lebensbaum).

Die vorgenannten Vorschriften gelten auch für Unterlagen anderer Arten und Gattungen, wenn sie Edelreiser der vorstehenden Arten und Gattungen tragen.

(3) Änderungen der Liste der Arten gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 durchgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten, die dazu bestimmt sind, nach Drittländern ausgeführt zu werden.

Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *Vermehrungsmaterial*: Saatgut von Zierpflanzenarten sowie sämtliche vegetativ vermehrbaren Pflanzenteile von Zierpflanzenarten, ausgenommen ganze Pflanzen von Zierpflanzenarten;
- b) *Pflanzen von Zierpflanzenarten*: Pflanzen, bzw. bei Veredelungen Pflanzenteile, die unmittelbar aus Samen oder vegetativem Vermehrungsmaterial angezo-gen werden und dazu bestimmt sind, nach dem Inver-kehrbringen zur Zierpflanzenerzeugung verschult oder aufgeschult zu werden;
- c) *Basismaterial*: zur Vermehrung bestimmtes Material,
 - i) das in Verantwortung des Züchters nach den ge-werbeüblichen Regeln der Erhaltungszucht und Pflanzenhygiene erzeugt wurde,
 - ii) das zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial be-stimmt ist,
 - iii) das die Anforderungen an das Basismaterial ge-mäß der betreffenden Gattungs- und Sortenta-belle nach Artikel 4 erfüllt und
 - iv) das die Erfüllung der vorstehenden Anforderun-gen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen hat;
- d) *Vermehrungsmaterial*: zur Vermehrung bestimmtes Material,
 - i) das unmittelbar aus Basismaterial stammt oder in einer bekannten Anzahl von Stufen vegetativ dar-aus gewonnen wurde,
 - ii) das zur Erzeugung von Basismaterial oder Pflan-zen von Zierpflanzenarten bestimmt ist,

iii) das die Anforderungen an das Vermehrungsmate-rial gemäß der betreffenden Gattungs- und Sor-tentabelle nach Artikel 4 erfüllt und

iv) das die Erfüllung der vorgenannten Anforderun-gen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen hat;

e) *zertifizierte Pflanzen*: Pflanzen von Zierpflanzenarten,

i) die unmittelbar von Vermehrungsmaterial stam-men,

ii) die die Anforderungen an zertifizierte Pflanzen gemäß der Gattungs- oder Sortentabelle nach Ar-tikel 4 erfüllen und

iii) die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen haben;

f) *Versorger*: natürliche oder juristische Personen, die Vermehrungsmaterial bzw. Pflanzen von Zierpflan-zenarten übereignen, einschließlich Erzeuger und Händler;

g) *amtliche Maßnahmen* werden getroffen von:

i) staatlichen Behörden oder

ii) juristischen Personen des öffentlichen oder priva-ten Rechts unter der Verantwortung des Staates oder

iii) bei untergeordneten Tätigkeiten, die ebenfalls der staatlichen Überwachung unterliegen, von eigens dazu ermächtigten natürlichen Personen,

sofern die Personen gemäß den Ziffern ii) und iii) kein persönliches Interesse am Ergebnis solcher Maß-nahmen haben.

Artikel 4

(1) Für jede in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Sorte oder Gattung wird nach dem Verfahren des Artikels 20 eine Tabelle aufgestellt, welche die Anforderungen an Basismaterial, Vermehrungsmaterial, zertifizierte Pflan-zen und geprüftes Material — soweit seine Vermarktung nach Artikel 7 zugelassen ist — enthält, insbesondere im Hinblick auf Schaderreger, Aufwüchse sowie die Sorten-echtheit und -reinheit.

Die Tabelle kann ferner bestimmte Anforderungen an gattungs- oder artfremde Unterlagen enthalten, soweit sie Edelreiser der genannten Arten tragen.

(2) Für die Festlegung der Regeln für die amtlichen Prüfungen nach Artikel 3 Buchstabe c) Ziffer iv), Artikel 3 Buchstabe d) Ziffer iv) und Artikel 7 Absatz 1 Buch-stabe c), einschließlich der Probenahmeverfahren, ist das Verfahren des Artikels 21 maßgebend.

Artikel 5

(1) Versorger, die Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten liefern, müssen die Auflagen des Anhangs I erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch amtliche Stichkontrollen, daß die Auflagen gemäß Absatz 1 erfüllt werden.

Artikel 6

(1) Vermehrungsmaterial darf nur in den Verkehr gebracht werden,

— wenn es die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten Anforderungen an die betreffenden Gattungen und Arten erfüllt und

— wenn es amtlich als „Basismaterial“ oder „Vermehrungsmaterial“ anerkannt ist.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 dürfen Pflanzen von Zierpflanzenarten nur in den Verkehr gebracht werden,

— wenn sie die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten Anforderungen an die betreffenden Gattungen und Arten erfüllen und

— wenn sie amtlich als „zertifizierte Pflanzen“ anerkannt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) Vermehrungsmaterial einer dem Basismaterial vorangehenden Vermehrungsstufe,

b) Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Zierpflanzenarten für die Prüfung oder Forschung,

c) Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Zierpflanzenarten für die Züchtung.

Artikel 7

(1) Unbeschadet des Artikels 6 dürfen Pflanzen von Zierpflanzenarten vorübergehend als geprüftes Material bis zu einem Termin in den Verkehr gebracht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 20 festgesetzt wird. Solches geprüftes Material muß

a) ausreichende Sortenechtheit und -reinheit aufweisen,

b) frei von den für geprüftes Material spezifischen Schadorganismen laut der entsprechenden Gattungs- und Sortentabelle nach Artikel 4 sein und alle anderen darin festgelegten Anforderungen an geprüftes Material erfüllen sowie

c) die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen in der amtlichen Prüfung sowie gegebenenfalls auch in der Vegetationsprüfung nachgewiesen haben.

(2) Die Termine gemäß Absatz 1 werden auf höchstens zehn Jahre nach Ablauf der gattungs- und artenspezifischen Termine gemäß Artikel 24 Absatz 2 festgesetzt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können

a) von der amtlichen Zertifizierung von Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Zierpflanzenarten sowie von der amtlichen Prüfung von geprüftem Material der normalerweise nicht in ihrem Hoheitsgebiet angezogenen Gattungen und Arten absehen;

b) nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Artikel 5 bis 9, 11, 12, 14 Absatz 2, 15, 17, 18 und 23 für die jeweilige Gattung oder Art Vermehrungsmaterial der betreffenden Art, das vor diesem Zeitpunkt verwendet wurde, vorübergehend als gleichstehend mit Vermehrungsmaterial behandeln, das gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zertifiziert wurde, sofern es vor der Verwendung die gleiche Gewähr bietet wie das Vermehrungsmaterial, das gemäß diesen Vorschriften zertifiziert wurde.

Artikel 9

(1) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten können nur dann in einer der Kategorien nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 zertifiziert, als geprüftes Material eingestuft oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die betreffende Art in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten teilen sich untereinander und der Kommission die Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren mit.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein oder mehrere Register der Sorten, die amtlich zur Zertifizierung, Einstufung als geprüftes Material und Vermarktung in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind. Diese Register sind jedermann zur Einsicht offen zu halten.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß an die Sorten aus anderen Mitgliedstaaten bei der amtlichen Zulassung dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die einheimischen Sorten.

(4) Bei Beantragung der amtlichen Zulassung einer Sorte geben die Anmelder an, ob und in welchem Mitgliedstaat die Zulassung bereits beantragt und ob sie erteilt wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten vereinbaren, das Register der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Sorten amtlich zu veröffentlichen. Für jede zugelassene Sorte erstellen sie ferner eine Datei, die eine Sortenbeschreibung und eine übersichtliche Zusammenfassung der Zulassungsgründe umfaßt.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten sich und die Kommission über Sortenanmeldung, Entzug der Zulas-

sung, Eintragung in das Sortenregister und Änderung eines Eintrags.

(7) Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 ist nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik folgendes festzulegen:

- a) die amtlichen Zulassungsvoraussetzungen; sie umfassen insbesondere die Kriterien Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und hinreichende Homogenität,
- b) die bei der Prüfung der jeweiligen Sorte mindestens erfaßten Merkmale,
- c) die Prüfungsmindestanforderungen,
- d) die Höchstdauer der amtlichen Sortenzulassung.

(8) Ein gemeinsames Zierpflanzenartenregister kann auf der Grundlage der einzelstaatlichen Register der Mitgliedstaaten erstellt werden. Vorschriften für die Erstellung und Veröffentlichung des gemeinsamen Registers werden nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

Artikel 10

Zum Zeitpunkt der Annahme der entsprechenden Tabelle nach Artikel 4 können Ausnahmen für bestimmte Gattungen oder Arten von sämtlichen Vorschriften des Artikels 9 Absätze 1 bis 6 nach dem Verfahren des Artikels 21 getroffen werden.

Artikel 11

(1) Bei Anzucht, Aufzucht, Ernte oder Entnahme vom Elternmaterial sowie bei Verpackung, Überlagerung und Beförderung ist Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten partieweise getrennt zu halten.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 durch amtliche Stichkontrollen.

Artikel 12

(1) Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten dürfen nur in ausreichend homogenen Partien sowie in gemäß den Absätzen 2 und 3 plombierten und gekennzeichneten Verpackungen oder Bündeln in den Verkehr gebracht werden. Pflanzen von Zierpflanzenarten sind einzeln zu kennzeichnen.

(2) Packungen und Bündel mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten sind unter amtlicher Aufsicht in der Weise amtlich zu plombieren, daß beim Öffnen der Packung oder des Bündels die Plombe beschädigt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

(3) Der für das Plombieren Verantwortliche muß außen an der Verpackung oder an dem Bund von Vermehrungsmaterial oder an der Einzelpflanze eine Kennzeichnung anbringen, welche die Erfüllung der Bedingungen

des Artikels 3 Buchstabe c) Ziffer iv), des Artikels 3 Buchstabe b) Ziffer iv), des Artikels 3 Buchstabe e) Ziffer iii) oder des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c), je nachdem, um welchen Fall es sich handelt, bestätigt. Die Kennzeichnung muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt und entsprechend den Bedingungen des Anhangs II aufgemacht sein. Die Kennzeichnung ist gleichzeitig mit der Plombe anzubringen. Für Basismaterial ist eine weiße, für Vermehrungsmaterial eine blaue, für zertifizierte Pflanzen eine orange und für geprüftes Material eine braune Kennzeichnung zu verwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 2 und 3 durch amtliche Stichkontrollen vor dem Inverkehrbringen des Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Zierpflanzenarten.

(5) Die Abgabe von Kleinmengen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten an Letztverwender im selben Verwaltungsgebiet wie der Versorger oder in einem benachbarten lokalen Verwaltungsgebiet sind von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 ausgenommen.

Artikel 13

Für den Fall vorübergehender Schwierigkeiten bei der Versorgung mit vorschriftsmäßigem Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten, für die weniger strenge Anforderungen als die dieser Verordnung gelten, erlassen werden.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich des Artikels 15 dürfen die Mitgliedstaaten für jegliches Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten keine zusätzlichen oder strengeren Vorschriften für das Inverkehrbringen vorschreiben als die, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

(2) Für das Inverkehrbringen von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten, das den Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung sowie den Vorschriften für deren Durchführung entspricht, dürfen keine anderen Beschränkungen hinsichtlich der Auflagen für die Versorger, der Sorte, der Merkmale, der Pflanzenhygiene, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung und der Plombierung gelten als die dieser Verordnung bzw. dieser Vorschriften.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten können

- für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet niedergelassene Versorger zusätzliche oder strengere Vorschriften als die nach Anhang I und

- für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet erzeugtes Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten zusätzliche oder strengere Vorschriften als die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten

erlassen.

Artikel 16

(1) Für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten aus Drittländern, das hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Sorte, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung und der Plombierung die gleiche Gewähr bietet, kann die Gleichstellungsfeststellung in bezug auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten aus der Gemeinschaft, das die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt, nach dem Verfahren des Artikels 20 getroffen werden.

(2) Solange keine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen wurde, können die Mitgliedstaaten solche Entscheidungen nach Maßgabe der Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG selbst treffen. Dieses Recht erlischt am 1. Januar 1993.

Dieser Zeitraum kann für Drittländer nach dem Verfahren des Artikels 20 verlängert werden, sofern und solange die vorliegenden Erkenntnisse eine Entscheidung nach Absatz 1 nicht zulassen.

Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten, das von einem Mitgliedstaat gemäß einer Entscheidung eines Mitgliedstaats nach Maßgabe des ersten Unterabsatzes eingeführt wird, ist in anderen Mitgliedstaaten keinerlei Vermarktungsbeschränkungen hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 1 unterworfen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten bei seiner Vermarktung zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen dieser Verordnung überwacht wird. An den innergemeinschaftlichen Grenzen werden keine amtlichen Kontrollen durchgeführt.

Artikel 18

(1) Erweist es sich bei der amtlichen Prüfung nach Artikel 3 oder Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c), bei der amtlichen Überwachung nach Artikel 17 oder bei Untersuchungen nach Artikel 19 wiederholt, daß Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten, das von einem bestimmten Versorger in den Verkehr gebracht wird, nicht die Vorschriften und Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so stellt der betreffende Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum sicher, daß dem Versorger das Inverkehrbringen von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten untersagt wird.

(2) Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden so schnell wie möglich zurückgenommen, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das zur Vermarktung bestimmte Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten des betreffenden Versorgers künftig die genannten Vorschriften und Bedingungen erfüllt.

Artikel 19

(1) In den Mitgliedstaaten werden Prüfungen und Tests durchgeführt, um festzustellen, ob Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten die Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung, einschließlich der Pflanzenhygienevorschriften, erfüllen. Die Kommission kann diese Prüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

(2) Zu diesem Zweck können auch Gemeinschaftsprüfungen durchgeführt werden. Die Kommission kann diese Gemeinschaftsprüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

(3) Die Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dienen zunächst der Harmonisierung der technischen Verfahren zur Prüfung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sind jährliche Fortschrittsberichte über die Untersuchungen zu erstellen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission als vertraulich übermittelt werden.

(4) Die Kommission gewährleistet, daß in geeigneten Fällen im Rahmen des gemeinsamen Ständigen Ausschusses nach Artikel 20 Regelungen getroffen werden zur Koordinierung, Durchführung und Überwachung der Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie zur Auswertung ihrer Ergebnisse. Falls erforderlich, werden spezifische Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten aus Drittländern können in diese Prüfungen einbezogen werden.

Artikel 20

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission vom Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie vom Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, beide nachstehend „der gemeinsame Ständige Ausschuß“ genannt, unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitglied-

staaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie mit der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an, verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 21

Wird auf das in diesem Artikel genannte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission von dem in Artikel 20 genannten gemeinsamen Ständigen Ausschuß unterstützt, der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission als beratender Ausschuß fungiert.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses. Sie unterrichtet den gemeinsamen Ständigen Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 22

(1) Änderungen der Tabellen gemäß Artikel 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 beschlossen.

(2) Änderungen der Anträge und die Festlegung genauer Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 21.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a), daß in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtes und für das Inverkehrbringen bestimmte Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten amtlich zertifiziert oder als geprüftes Material eingestuft wird, sofern es die betreffenden Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

(2) Erweist es sich bei der amtlichen Untersuchung, daß Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten nicht amtlich zertifiziert oder als geprüftes Material eingestuft werden kann, weil es die Pflanzenschutzvorschriften nicht erfüllt, so treffen die betreffenden Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen zur Ausschaltung jeglicher Pflanzenschutzrisiken.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Hinsichtlich der Artikel 5 bis 9, 11, 12, 14 Absatz 2, 15, 17, 18 und 23 wird der Zeitpunkt der Anwendung für die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Arten nach dem Verfahren des Artikels 20 zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tabelle nach Artikel 4 festgesetzt. Diese Zeitpunkte dürfen nicht nach dem 1. Januar 1993 liegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

AUFLAGEN FÜR DIE VERSORGER

1. Die Versorger melden den Mitgliedstaaten Beginn und Ende ihrer Tätigkeit an.
2. Die Betriebsstätten der Versorger müssen sich in einem Zustand befinden, der für die sachgerechte Erzeugung und Überlagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten geeignet ist.
3. Die Versorger ermöglichen die Untersuchungen gemäß den Artikeln 3 und 7, einschließlich der Probenahme, sowie die Überwachung gemäß den Artikeln 5 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 4.
4. Die Versorger führen Buch über Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten, insbesondere über:

- jeden Kauf mit Angabe des Datums, der Menge, der Partienummer und des Namens des Versorgers;
 - die Art und/oder Sorte im Fall von Saatgut bzw. im Fall von anderem Material über die Art oder Sorte der Unterlage und/oder des Edelreisers und/oder des Stecklings, je nachdem;
 - die Gattung und/oder Art und/oder Sorte im Fall von ganzen Zierpflanzen, ebenso über die Art und/oder Sorte der Unterlage, je nachdem;
 - die Verkäufe (ausgenommen Verkäufe von Kleinmengen an einen Letztverwender im selben Verwaltungsgebiet wie der Versorger oder in einem benachbarten örtlichen Verwaltungsgebiet), mit Angabe des Datums, der Menge, der Partienummer sowie des Namens des Käufers.
5. Die Versorger führen ein Bestandsbuch der Betriebsstätten zur Erzeugung von Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial, aus dem die Lage der einzelnen Gattungen, Arten und Sorten, je nachdem, hervorgeht.
6. Die Versorger führen Buch über:
- spezifische Behandlungen und Methoden des Anbaus von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten;
 - das Auftreten der in den gattungs- und artenspezifischen Tabellen nach Artikel 4 aufgeführten Schaderreger sowie über alle Bekämpfungsmaßnahmen.
7. Die Aufzeichnungen gemäß Nummer 5 sind zum Zweck der Überwachung für unbegrenzt lange Zeit, diejenigen gemäß den Nummern 4 und 6 mindestens zwei Jahre lang zur Einsicht offen zu halten.

ANHANG II

KENNZEICHNUNG

A. Vorgeschriebene Angaben

a) *Saatgut*

1. „EWG-Vorschriften und -Normen“;
2. Zertifizierungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kürzel);
3. Monat und Jahr der Plombierung;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partienummer;
6. Artenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
7. Sortenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
8. Kategorie;
9. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht bzw. angegebene Körnerzahl Reinsaat;
10. bei Verwendung von Inkrustierungs- und Beizmitteln, Hüllmaterial oder anderen festen Zusätzen ist außer der Gewichtsangabe die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen Reinsaatgewicht und Gesamtgewicht anzugeben.

b) *Anderes Vermehrungsmaterial als Saatgut sowie andere Zierpflanzen als geprüftes Material:*

1. „EWG-Vorschriften und -Normen“;
2. Zertifizierungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kürzel);

3. Jahr der Zertifizierung durch Angabe eines Buchstabens;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partienummer;
6. bei Unterlagen, Edelreisern und Stecklingen Arten- und/oder Sortenbezeichnung, je nachdem, zumindest in lateinischer Schrift;
7. bei Zierpflanzen Gattungs- und/oder Arten- und/oder Sortenbezeichnung, je nachdem, sowie die Arten- und/oder Sortenbezeichnung der betreffenden Unterlage, je nachdem, zumindest in lateinischer Schrift;
8. Kategorie;
9. Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile.

c) *Geprüftes Material*

1. „EWG-Vorschriften und -Normen“;
2. Prüfungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kürzel);
3. Jahr der Prüfung durch Angabe eines Buchstabens;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partienummer;
6. Gattungs- und/oder Arten- und/oder Sortenbezeichnung, je nachdem, sowie Arten- und/oder Sortenbezeichnung der betreffenden Unterlage, zumindest in lateinischer Schrift;
7. „Geprüftes Material“;
8. Anzahl der Pflanzen.

B. **Mindestmaße der Kennzeichnung**

30 mm × 170 mm.

173/90

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (1)

1. HAUSHALTSPOSTEN: III B Artikel: 382 Bezeichnung: Kontrollen in der Landwirtschaft

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des EWG-Vertrages

3. KLASSIFIZIERUNG : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX/NICHT OBLIGATORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME: Durchführung von Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft, um die Qualität und die Anforderungen an die Pflanzengesundheit, die vom Vermehrungsmaterial für Zuchtpflanzen und den Zuchtpflanzen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, erfüllt werden müssen, einander anzugleichen und auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen. Arbeitssitzungen mit Experten, um die Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft und auf nationaler Ebene zu überprüfen (Artikel 19 des Vorschlags).

5. BERECHNUNGSWEISE

5.1. Ausgabenart: Ausgaben im Rahmen von Verträgen mit Mitgliedstaaten; Kosten für Dienstreisen und die Organisation von Sitzungen.

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100%

5.3. Berechnung: Gesamtausgaben pro Jahr auf der Grundlage von 2 angenommenen Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft und der Überprüfung von 2 nationalen Vergleichsprüfungen:

50.000 ECU (jährliche Kosten einer Vergleichsprüfung der Gemeinschaft)	x 2 =	100.000 ECU
12.500 ECU (jährliche Arbeitssitzung mit Experten, um die Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft zu kontrollieren)	x 2 =	25.000 ECU
12.500 ECU (jährliche Arbeitssitzung mit Experten, um nationale Vergleichsprüfungen zu kontrollieren)	x 2 =	25.000 ECU
Gesamtausgaben pro Jahr		150.000 ECU

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (ECU)

Haushaltsjahr	V.M./Z.M.	Z.M.
1989	-	
1990	-	
1991	-	
1992	150.000	
1993	150.000	
XXXXXXXXXXXX		
Insgesamt 92-93	300.000	

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: Keine

ANMERKUNGEN: (1) Diese Massnahme ist im Anhang des Weissbuchs der Kommission (Seite 11) aufgeführt.

Der Posten, unter dem die Ausgaben für die jährlichen Arbeitssitzungen mit Experten enthalten sind, wird im Rahmen der Vorbereitungen für den vorläufigen Haushaltsentwurf erneut überprüft.

Dieser Vorschlag erfordert eine zusätzliche Arbeitsstelle A7/A6 und eine zusätzliche Arbeitsstelle B5/B4.

Der oben dargestellte Personalbedarf muss entweder durch eine interne Neuorganisation oder im Rahmen der Haushaltsverfahrens für das betreffende Jahr berücksichtigt werden.

11.05.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten

KOM(89) 650 endg.; Ratsdok. 4021/90

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Harmonisierungsbestrebungen, die dazu beitragen, die Qualität und Gesundheit des in den Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Zierpflanzenarten sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt auszuschließen. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen für überzogen und im Hinblick auf die Regelungen für Konsumware für unverhältnismäßig. Eine Ausweitung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen auch auf den innerstaatlichen Handel würde zu erheblichem Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes sowohl im Pflanzenschutzdienst als auch zur Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen Qualitätskontrolle führen. Zusammen mit den gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Gemüsejungpflanzen und Pflanzen von Obstarten kann dieser Aufwand mit der vorhandenen Personalausstattung nicht bewältigt werden.
2. Der Bundesrat bittet deshalb, im einzelnen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

...

- Die Regelungen sollten sich auf Arten, die durch vegetative Vermehrung erzeugt werden und auf die mit dieser Vermehrungsart verbundenen phytosanitären Probleme beschränken. Saatgut ist aus der Vorschrift herauszunehmen. Samenbürtige Krankheiten treten relativ selten auf, so daß die Einbeziehung des Saatgutes zu einem nicht vertretbaren Aufwand an Kontrollmaßnahmen führen würde.
- Die für eine Sortenzulassung vorgesehenen Regelungen sind zu streichen. Im Hinblick auf die ständigen Züchtungsschritte - Neuzüchtungen werden oftmals innerhalb weniger Jahre durch verbesserte Sorten ersetzt - wäre eine Sortenprüfung in hohem Maße innovationshemmend, weil für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit im Anbau in der Regel mehrere Jahre anzusetzen sind.
- Die Aufnahme weiterer Arten in die Artenliste ist absehbar und wohl auch erforderlich. Sie sollte nicht durch Ausschußverfahren vorgenommen werden, sondern - wie bei den Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut - durch den Rat erfolgen.
- Die Festlegung von Anforderungen für Schaderreger und Qualität bei den einzelnen Arten ist dem Ministerrat vorzubehalten. Sie sollten als Grundtatbestände der Rechtsetzung nicht, wie im Vorschlag vorgesehen, im Ausschußverfahren festgelegt werden.
- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereichs ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie zu wählen.